

## Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

Aufgrund der §§ 114 a Abs. 3 und 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2009 S. 2585), des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010 S. 185), und gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrates vom xxxxxx haben die Stadtbetriebe Siegburg AöR folgende Satzung erlassen.

### § 1 Regelungsgegenstand

(1) Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach §§ 53 Abs. 1a LWG NRW oder in einem gesonderten Kanalsanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR überprüfen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwV Kan (Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und Trennsystem) die öffentliche Kanalisation in festgelegten Überprüfungsbezirken und –zeiträumen und führen umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen durch. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung, der Sanierung und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation wird von der in § 61a Abs. 4 LWG NRW genannten Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen abgewichen.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt oder verlängert.

### § 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, welche in den in Anlage 1 genannten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unterhalb oder innerhalb der Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### **§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung**

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu den im anliegenden Straßen- und Fristenverzeichnis (Anlage 1) genannten Fristen durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Pflicht zur Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer nach § 61a Abs. 5 LWG NRW wird durch die Mitarbeiter der Stadtbetriebe Siegburg AöR oder durch beauftragte Dritte wahrgenommen.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW den Stadtbetrieben Siegburg AöR vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck, als Wasserfüllstandsprüfung oder mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) durchzuführen.

Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich sofort eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Für die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist die Muster-Prüfbescheinigung aus dem Erlass des MKULNV NRW vom 17.06.2011 mit folgendem Inhalt zu verwenden:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Strasse, Hausnummer, Gebäudezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Länge und Nennweiten).

Fehlanschlüsse, unerlaubte Anschlüsse und Drainagen sind aufzuzeigen. Stillgelegte Anlagen sind nachrichtlich zu dokumentieren.

2. Angabe des Prüfverfahrens bei jeden einzeln durchgeführten Leitungsabschnitten.
3. Auswertung und Ergebnis der Prüfung sowie Angabe, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde, bei Kamerauntersuchung ist eine CD-Rom oder eine DVD zu fertigen
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat
6. Unterschrift des Eigentümers

#### **§ 4 Anforderungen an die Sachkunde**

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammer in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von den Stadtbetriebe Siegburg AöR nicht anerkannt.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht nach der in dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt und die Prüfbescheinigung nicht oder

nicht fristgerecht den Stadtbetriebe SiegburgAöR vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung, **einschließlich der Anlage 1**, tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW**

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

**Siegburg, x.x.2011**

(André Kuchheuser)  
Vorstand